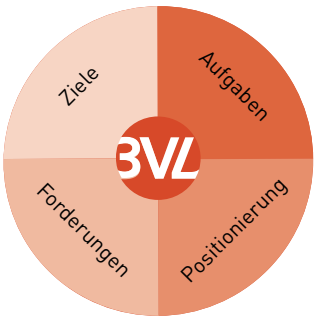


Positionierung und Forderungen des BVL

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

Wer wir sind und wofür wir uns einsetzen

Leben heißt gestalten. Seit über 50 Jahren helfen wir Menschen, ihren eigenen Weg zu gehen – mit Klarheit, Mut und so, wie wir selbst einst unseren Weg gegangen sind: ***Kompetent. Stark. Ins Leben!***

Zur Situation von Menschen mit Legasthenie/Dyskalkulie

Es ist die Grundmaxime der deutschen Didaktik, dass alle Menschen prinzipiell in der Lage sind, bei ausreichenden intellektuellen Fähigkeiten sowie entsprechender Unterrichtung das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

Dem gegenüber stehen die Erfahrungen vieler Schüler[1], Eltern und Lehrer, dass trotz der Erfüllung der oben genannten Bedingungen und obwohl keine widrigen psychosozialen Umstände vorliegen, viele Schüler dies deutlich verlangsamt oder gar nicht erlernen.

Diese spezifische Lernstörungen sind durch die Weltgesundheitsorganisation klassifiziert und anerkannt[2]. Für die Diagnostik und Behandlung dieser lebenslang bestehenden Behinderungen[3] liegen S3-Leitlinien[4] vor.

---

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet.
2 ICD-10-WHO F 81.0, F 81.1, F 81.2
3 Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz; vgl. BVerfG-Urteil vom 22.11.2023, Az. 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15 und 1 BvR 2579/15, Rn. 35-43
4 Leitlinien der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften „Diagnostik und Behandlung bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung“, AWMF Reg. Nr. 028-044, und „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“, AWMF Reg. Nr. 028-046

Von den 11 Millionen Schülern in Deutschland sind ca. 1,7 Millionen von einer Lernstörung betroffen. Dabei sind isolierte Lesestörung, isolierte Rechtschreibstörung, Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung gleich verteilt[5].

Fälschlicherweise häufig als faul und desinteressiert bezeichnet, stoßen sie von der Grundschule an über die gesamte Schulzeit hinweg auf Nicht-Verstanden-Werden und Ausgrenzung. Die Schüler erhalten häufig nicht die ihnen zustehenden verpflichtenden Maßnahmen der Inklusion und werden durch die Bewertung der Lese-, Rechtschreib- und Rechenleistung benachteiligt[6].

Aufgrund der daraus resultierenden schlechteren Schulabschlüsse ist der Zugang zu beruflichen Bildungswegen für diese Schülergruppe eingeschränkt. Sie erleben die Schule als Ort der Niederlage.

Eine Vielzahl dieser Schüler entwickelt psychische Störungen als Folge der ständigen Misserfolgserwartungen, der unzureichenden Berücksichtigung ihrer Problematik und fehlender Akzeptanz. Diese können sich in Schulangst, depressiven Störungen, einer erhöhten Suizidalität und psychosomatischen Erkrankungen äußern, die häufig bis ins Erwachsenenalter reichen.

Aufgrund im Durchschnitt schlechterer Schulabschlüsse ist der Zugang für diese Schülergruppe zu beruflichen Bildungswegen eingeschränkt.

Lehrkräfte und Eltern stehen dieser Situation häufig hilflos gegenüber.

Lehrer werden in Deutschland nicht ausreichend ausgebildet, um Probleme im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen rechtzeitig zu erkennen, dieser Schülergruppe substanziell zu helfen und die rechtlichen Möglichkeiten für diese Schüler auszuschöpfen.

Förderunterricht generell, unabhängig von seiner Qualität, findet nur im Rahmen der jeweiligen, in der Regel beschränkten Möglichkeiten der Schule statt, sodass die Effekte der Förderung zurzeit sehr gering sind[7]. Einen Anspruch auf qualifizierten Förderunterricht gibt es nicht.

Dabei besteht Einvernehmen bei allen Fachleuten, dass nur eine qualifizierte und auf die individuellen Bedürfnisse angepasste Förderung Schülern mit Legasthenie (Lese- und/oder Rechtschreibstörung)/Dyskalkulie (Rechenstörung) eine angemessene Teilhabe an Schule ermöglichen kann. Diese Teilhabe ist Voraussetzung für den Zugang zum notwendigen Erwerb von Wissen und Informationen, die für das Berufsleben erforderlich sind.

---

5 Jeweils 3–5 % aller Schüler sind von einer isolierten Lesestörung, isolierten Rechtschreibstörung, einer Lese-Rechtschreibstörung oder Rechenstörung betroffen, dies bedeutet insgesamt 12-20 % aller Schüler (Stand 2022: knapp 11 Millionen; Quelle: KMK-Webseite).

6 vgl. BVerfG Urteil vom 22.11.2023 Az. 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15 und 1 BvR 2579/15 Rn. 65 ff.

7 vgl. BVerfG Urteil vom 22.11.2023 Az. 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15 und 1 BvR 2579/15 Rn. 40

Kostenpflichtige, qualifizierte, außerschulische Lerntherapie kann nur von einem kleinen Teil der Kinder und Jugendlichen mit Legasthenie/Dyskalkulie in Anspruch genommen werden, für deren Kosten in den meisten Fällen die Eltern selbst aufkommen müssen.

Zum Teil und zeitlich begrenzt werden die Kosten von den Jugendämtern übernommen. Dies allerdings nur, wenn Kinder/Jugendliche zusätzlich zur Legasthenie/Dyskalkulie eine Verhaltens- oder emotionale Störung aufweisen und dadurch bedingt eine seelische Behinderung droht oder bereits vorliegt.

Ohne gezielte Fördermaßnahmen, individuellem Nachteilsausgleich und Notenschutz stehen Schüler vor der großen Herausforderung, einen ihren Begabungen entsprechenden Schulabschluss zu erreichen.

Die wenigsten Erwachsenen mit Legasthenie und Dyskalkulie erfahren im späteren Leben ohne zusätzliche Unterstützung und der Gewährung von Nachteilsausgleich eine ihrem Talent entsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie erfahren in der Gesellschaft wenig Verständnis und Akzeptanz. Aufgrund der Unkenntnis der Menschen im Umfeld werden sie oft diskriminiert und stigmatisiert.

Die Kosten für Diagnostik und Therapie im Erwachsenenalter werden von keinem Kostenträger übernommen. Für Erwachsene sind keine ausreichenden Beratungs- und Diagnostikstellen vorhanden. Mediziner verfügen häufig nicht über entsprechende Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Förderung von Legasthenie und Dyskalkulie im Erwachsenenalter.

Der BVL setzt sich für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie ein

Als Selbsthilfeverband nehmen wir die Interessen von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie sowie ihrer Angehörigen wahr.

Wir treten ein für den Abbau von Barrieren in Schule, Ausbildung, Studium und Beruf. Auch die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie ist uns ein Anliegen.

Darüber hinaus unterstützen wir beteiligte Berufsgruppen wie Lehrkräfte, Ärzte und Therapeuten durch gezielte Fachinformationen, Fachtagungen und Kongresse.

In unserer Arbeit werden wir von folgenden Grundsätzen geleitet

1. Alle Menschen haben das gleiche Recht auf Bildung.
2. Das Vermitteln der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen ist Kernaufgabe und Bringschuld des staatlichen Bildungssystems.
3. Die Defizite im Bereich Lesen, Rechtschreiben bzw. Rechnen von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie sind von diesen unverschuldet und haben ihre Ursache nicht in mangelnder Intelligenz oder widrigen psychosozialen Umständen.
4. Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie sind in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen führen über die gesamte Lebensspanne zu Nachteilen, die durch staatliche Maßnahmen verpflichtend auszugleichen sind.

   a) Dabei werden diese Maßnahmen erst dann zu Nachteilsausgleichen, wenn sie die Nachteile tatsächlich ausgleichen[8].

5. Es ist inakzeptabel, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung von Schülern von der Hartnäckigkeit, der Durchsetzungsfähigkeit und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig ist.
6. Das Ausmaß dieser Lernstörungen kann von Seiten der Schule durch frühzeitige Testung und spezielle Förderangebote reduziert werden. Dies ist Aufgabe des Schulsystems. Stößt das Bildungssystem dabei noch an seine Grenzen, müssen die Kosten für außerschulische Maßnahmen von den Krankenkassen oder dem Staat übernommen werden.
7. Testungen sowie Förderangebote an Schulen sind durch Lehrkräfte/Fachkräfte durchzuführen, die hierfür aufgrund spezifischer Weiterbildungen besonders qualifiziert sind.
8. Bei kontinuierlichen und erheblichen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und/oder Rechnen ist eine auf den S3-Leitlinien[9] basierende medizinische Diagnostik erforderlich.

In Ableitung dieser Grundsätze fordern wir eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie.

---

8 vgl. BVerfG Urteil vom 22.11.2023 Az. 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15 und 1 BvR 2579/15, Rn. 97

9 Leitlinien der der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften „Diagnostik und Behandlung bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung“, AWMF Reg. Nr. 028-044, und „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“, AWMF Reg. Nr. 028-046

Der BVL fordert

1. Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie dürfen in der Gesellschaft, insbesondere in Schule und Ausbildung, weder benachteiligt noch diskriminiert werden.

2. Aufgrund von Legasthenie und Dyskalkulie darf das Erreichen eines Klassen-, Abschluss- oder Ausbildungsziels oder der Zugang zu weiteren Bildungswegen nicht verhindert werden.

3. Frühzeitige Identifizierung und Diagnostik, Förderung und Therapie müssen, auch soweit sie seitens der Schulen angeboten werden, auf standardisierten, störungsspezifischen Programmen gemäß den S3-Leitlinien beruhen.

4. Die Kultusministerien der Länder müssen dafür Sorge tragen, dass

   a) die Vermittlung von Fachwissen im Bereich der Lernstörungen verpflichtender Bestandteil der Lehreraus- und -fortbildung ist,

   b) an jeder Schule speziell weitergebildete Fachkräfte oder Lerntherapeuten zur Verfügung stehen, die Lernstörungen frühzeitig erkennen und diese Schüler qualifiziert fördern,

   c) die hierfür benötigten finanziellen sowie personellen Ressourcen bereitgestellt werden,

   d) der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Vorliegen einer Legasthenie oder Dyskalkulie im Schulrecht aller Bundesländer einheitlich verankert ist und die rechtlichen Regelungen die gesamte Schul- und Ausbildungszeit abdecken,

   e) dass Schulen und Ausbildungseinrichtungen kostenfrei ausreichend technische Hilfsmittel für Schüler mit Legasthenie/Dyskalkulie erhalten,

   f) die Prüfungsvorschriften Schülern mit Legasthenie/Dyskalkulie einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsabschluss ermöglichen und somit ihr Recht auf eine freie Berufswahl gewährleistet ist.

5. Alle Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie erhalten bei allen Leistungsfeststellungen und Prüfungssituationen in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Maßnahmen der Inklusion, die den individuellen Nachteil tatsächlich ausgleichen.

6. Für die Leistungsbewertungen fordern wir:

   a) Die Lese- und Rechtschreibleistung aller Schüler wird nur in Deutsch und den Fremdsprachen bewertet.

   b) Alle Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie erhalten auf Antrag Notenschutz bei allen Leistungsbewertungen, so dass Klassen-, Abschluss- und Ausbildungsziele erreicht werden.

7. Qualifizierte Legasthenie- und Dyskalkulietherapien müssen in den Schulalltag integriert werden.

8. Eine anerkannte Weiterbildung und eine angemessene Honorierung für Therapeuten sind erforderlich, um die Qualität und Verfügbarkeit von Therapie im Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu gewährleisten.

9. Soweit die Inanspruchnahme außerschulischer Therapieangebote erforderlich ist, sind die Kosten von den Krankenkassen oder von staatlicher Seite zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten für Diagnostik und Therapie von Erwachsenen mit Legasthenie/Dyskalkulie.

10. Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie dürfen im Bewerbungsverfahren und beruflichen Alltag nicht benachteiligt werden. Die Barrierefreiheit ist auch im beruflichen Alltag sicherzustellen. Die Kosten für erforderliche technische Hilfsmittel sind von den Krankenkassen oder von staatlicher Seite zu tragen.

Die Positionierung wurde durch die Delegiertenversammlung des BVL am 10.11.2024 beschlossen.